

Strategiepapier



Leitfaden für die Errichtung landwirtschaftlicher Bewässerungsanlagen

05. Juli 2017

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	Seite	3
2.	Rechtliche Grundlagen	Seite	4
2.1	Wasserrechtliche Bewilligungspflichten	Seite	9
2.2	Naturschutzrechtliche Bewilligungspflichten und Verbote	Seite	11
3.	Fachliche Grundlagen	Seite	12
3.1	Bewässerungswasser - Qualität	Seite	12
3.2	Bewässerungswasser - Quantität	Seite	14
3.3	Wasserdargebot	Seite	16
3.4	Naturschutzfachliche Grundlagen	Seite	17
4.	Wasserwirtschaftliche Interessen	Seite	18
4.1	Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung	Seite	18
4.2	Bewässerungsbedürftigkeit vs. Bewässerungswürdigkeit	Seite	18
4.3	Wasserbedarf	Seite	18
4.4	Entnahme von Bewässerungswasser aus Oberflächengewässern	Seite	19
4.5	Entnahme von Bewässerungswasser aus dem Grundwasser	Seite	21
4.6	Öffentliche Wasserversorgungsanlagen	Seite	21
4.7	Bewässerungswasser aus Niederschlags- und Drainagewässern	Seite	21
4.8	Maßnahmen zur Reduzierung des Bewässerungswasserbedarfs	Seite	22
4.9	Abstimmung mit wasserwirtschaftlichen Planungen	Seite	23
5.	Förderung	Seite	25
6.	Projektablauf	Seite	28
6.1	Vorgangsweise bei Wasserbezug aus dem Grundwasser oder Oberflächengewässer	Seite	28
6.2	Vorgangsweise bei Nutzung von Niederschlagswasser oder Drainagewasser	Seite	30
7.	Anhang	Seite	32

1. Einleitung

Die Bewirtschaftung hochwertiger landwirtschaftlicher Kulturen erfordert unter anderem eine bestmögliche Wasserverfügbarkeit. Unzureichende Niederschlagsverhältnisse in Menge und zeitlicher Verteilung - in Verbindung mit Qualitäts- und Liefergarantien durch die Landwirtschaft - erfordern zunehmend eine gezielte Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen.

Die Gewässer unterliegen dabei allgemein einem hohen Nutzungsdruck (Trinkwasserversorgung, Einleitungen, Entnahmen aus Oberflächengewässern, Kraftwerksnutzungen, Fischerei, Freizeitnutzung, energetische Nutzung etc.) wodurch die Entnahme von Bewässerungswasser vielfach zu wasserwirtschaftlichen Nutzungskonflikten führen kann.

Die Problematik liegt in oftmals nicht steuerbaren Wasserentnahmen aus Oberflächengewässern in Niederwasserzeiten. So ergeben sich bei geringer Wasserführung der Flüsse und Bäche durch Wasserentnahmen zusätzliche Belastungen für den ökologischen Zustand der Gewässer. Im Fall von bestehenden Einleitungen von gereinigten Abwässern kann es bei mangelnder Vorflut zu einer Überschreitung von Immissionsgrenzwerten kommen. Durch die Wasserentnahmen können weiters fremde Rechte, wie z.B. die der Wasserkraftnutzung oder der Fischerei beeinträchtigt werden.

Der Bedarf an Bewässerungswasser ist vor allem in den östlichen und südlichen Regionen der Steiermark gegeben, die sensible wasserwirtschaftliche Verhältnisse (u.a. geringe Niederschläge und Grundwasservorkommen, intensive genutzte Fließgewässer) aufweisen. Gerade in diesen Regionen werden auch verschärfte Rahmenbedingungen für die Wasserbewirtschaftung bzw. den Gewässerschutz infolge des Klimawandels erwartet. Daraus ist die große wasserwirtschaftliche Bedeutung einer abgestimmten und koordinierten Vorgehensweise bei der Errichtung von Bewässerungsanlagen ableitbar und zwingend erforderlich.

Die wasserwirtschaftlichen Interessen liegen in einer vorausschauenden wasserwirtschaftlichen Planung unter Berücksichtigung aller Interessen, um auch weiterhin für alle Sektoren zukünftige Entwicklungen zu ermöglichen und den Zustand der Gewässer zu erhalten. Diese wasserwirtschaftlichen Interessen sind im Sinne einer nachhaltigen Wassernutzung mit den Anforderungen an eine Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen abzustimmen. D.h. die Wasserentnahmen sind am jeweiligen Regenerationsvermögen auszurichten und sind einer gesamthaften, auf das Einzugsgebiet bezogenen Wasserbewirtschaftung einzuordnen. Das Strategiepapier ist als Grundlage für die wasserwirtschaftliche Beurteilung von Anträgen auf eine wasserrechtliche Bewilligung von Bewässerungsanlagen anzusehen.

2. Rechtliche Grundlagen

Im Wesentlichen gilt das Wasserrechtsgesetz in der geltenden Fassung als rechtliche Grundlage zur Wahrnehmung wasserwirtschaftlicher Interessen bei der Beurteilung und Genehmigung landwirtschaftlicher Bewässerungsanlagen.

Mit der Wasserrechtsgesetznovelle 2003 wurden die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie der Europäischen Union übernommen. Generell gilt die Erreichung des **guten chemischen und guten ökologischen Zustands der Oberflächengewässer sowie des guten mengenmäßigen und guten chemischen Zustandes des Grundwassers**. Im Rahmen der Erstellung des nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes sind nach Bestandsanalyse erforderlichenfalls Maßnahmen zur Erreichung des Zielzustandes festzulegen. Vorab gilt jedoch grundsätzlich ein Verschlechterungsverbot im Zusammenhang mit der Erteilung neuer wasserrechtlicher Bewilligungen.

Im Falle der Nutzung von Flächen, die dem Forstgesetz unterliegen, sind die einschlägigen Bestimmungen zu beachten bzw. ist die Forstbehörde zu kontaktieren.

Ziele

§ 30 (1) *Alle Gewässer einschließlich des Grundwassers sind im Rahmen des öffentlichen Interesses und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen so reinzuhalten und zu schützen,*

1. *dass die Gesundheit von Mensch und Tier nicht gefährdet werden kann,*
2. *dass Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und sonstige fühlbare Schädigungen vermieden werden können,*
3. *dass eine Verschlechterung vermieden sowie der Zustand der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf ihren Wasserhaushalt geschützt und verbessert werden,*
4. *dass eine nachhaltige Wassernutzung auf der Grundlage eines langfristigen Schutzes der vorhandenen Ressourcen gefördert wird,*
5. *dass eine Verbesserung der aquatischen Umwelt, u.a. durch spezifische Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung von Einleitungen, Emissionen und Verlusten von gefährlichen Schadstoffen gewährleistet wird.*

Insbesondere ist Grundwasser sowie Quellwasser so reinzuhalten, dass es als Trinkwasser verwendet werden kann. Grundwasser ist weiters so zu schützen, dass eine schrittweise Reduzierung der Verschmutzung des Grundwassers und Verhinderung der weiteren Verschmutzung sichergestellt wird. Oberflächengewässer sind so reinzuhalten, dass Tagwässer zum Gemeindegebrauch sowie zu gewerblichen Zwecken benutzt und Fischwässer erhalten werden können.

§ 30 (2) Abs. 1 soll beitragen

1. zu einer Minderung der Auswirkungen von Dürren und Überschwemmungen, insbesondere der Freihaltung von Überflutungsräumen;
2. zu einer ausreichenden Versorgung (§13) mit Oberflächen- und Grundwasser guter Qualität, wie es für eine nachhaltige, ausgewogene und gerechte Wassernutzung erforderlich ist;
3. zu einer wesentlichen Reduzierung der Grundwasserverschmutzung;
4. zum Schutz der Hoheitsgewässer und Meeresgewässer im Rahmen internationaler Übereinkommen.

§ 30 (3)

1. Unter Reinhaltung der Gewässer wird in diesem Bundesgesetz die Erhaltung der natürlichen Beschaffenheit des Wassers in physikalischer, chemischer und biologischer Hinsicht (Wassergüte), unter Verunreinigung jede Beeinträchtigung dieser Beschaffenheit und jede Minderung des Selbstreinigungsvermögens verstanden.
2. Unter Schutz der Gewässer wird in diesem Bundesgesetz die Erhaltung der natürlichen Beschaffenheit von Oberflächengewässern einschließlich ihrer hydro-morphologischen Eigenschaften und der für den ökologischen Zustand maßgeblichen Uferbereiche sowie der Schutz des Grundwassers verstanden.
3. Verschmutzung ist die durch menschliche Tätigkeiten direkt oder indirekt bewirkte Freisetzung von Stoffen oder Wärme in Wasser, die der menschlichen Gesundheit oder der Qualität der aquatischen Ökosysteme oder der direkt von ihnen abhängigen Landökosysteme schaden können oder eine Beeinträchtigung oder Störung des Erholungswertes und anderer legitimer Nutzungen der Umwelt mit sich bringen.

Maß und Art der Wasserbenutzung

§ 13 (1) Bei der Bestimmung des Maßes der Wasserbenutzung ist auf den Bedarf des Bewerbers sowie auf die bestehenden wasserwirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere auf das nach Menge und Beschaffenheit vorhandene Wasserdargebot mit Rücksicht auf den wechselnden Wasserstand, beim Grundwasser auch auf seine natürliche Erneuerung, sowie auf möglichst sparsame Verwendung des Wassers Bedacht zu nehmen. Dabei sind die nach dem Stand der Technik möglichen und im Hinblick auf die bestehenden wasserwirtschaftlichen Verhältnisse gebotenen Maßnahmen vorzusehen.

§ 13 (2) Ergeben sich bei einer bestehenden Anlage Zweifel über das Maß der dem Berechtigten zustehenden Wassernutzung, so hat als Regel zu gelten, dass sich das Wasserbenutzungsrecht bloß auf den zur Zeit der Bewilligung maßgebenden Bedarf des Unternehmens erstreckt, sofern die Leistungsfähigkeit der Anlage nicht geringer ist.

§ 13 (3) Das Maß und die Art der Wasserbenutzung dürfen keinesfalls so weit gehen, dass Gemeinden, Ortschaften oder einzelnen Ansiedlungen das für die Abwendung von Feuersgefahren, für sonstige öffentliche Zwecke oder für Zwecke des Haus- und Wirtschaftsbedarfes ihrer Bewohner erforderliche Wasser entzogen wird.

§ 13 (4) Das Maß der Wasserbenutzung ist in der Bewilligung in der Weise zu beschränken, dass ein Teil des jeweiligen Zuflusses zur Erhaltung des ökologischen Zustandes des Gewässers sowie für andere, höherwertige Zwecke, insbesondere solche der Wasserversorgung, erhalten bleibt. Ausnahmen hievon können befristet zugelassen werden, insoweit eine wesentliche Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses nicht zu besorgen ist.

Wasserwirtschaftliche Planung einschließlich Hochwasserrisikomanagement

§ 55 (1) Die einzugsgebietsbezogene Planung umfasst

1. die Schaffung eines Ordnungsrahmens für den Schutz der Oberflächengewässer und des Grundwassers mit dem Zweck,
 - a) eine weitere Verschlechterung zu vermeiden sowie den Zustand der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt zu schützen und zu verbessern,
 - b) eine nachhaltige Wassernutzung auf der Grundlage eines langfristigen Schutzes der vorhandenen Ressourcen zu fördern,
 - c) einen stärkeren Schutz und eine Verbesserung der aquatischen Umwelt, unter anderem durch spezifische Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung von Einleitungen, Emissionen und Verlusten von prioritären Stoffen und durch die Beendigung oder schrittweise Einstellung von Einleitungen, Emissionen und Verlusten von prioritären gefährlichen Stoffen anzustreben,
 - d) eine schrittweise Reduzierung der Verschmutzung des Grundwassers sicherzustellen und seine weitere Verschmutzung zu verhindern und
 - e) zur Minderung der Auswirkungen von Überschwemmungen und Dürren beizutragen

§ 55 (2) Dem Landeshauptmann als wasserwirtschaftlichem Planungsorgan obliegt

- a) die Zusammenfassung und Koordinierung aller wasserwirtschaftlichen Planungsfragen im Lande,
- b) die Überwachung der wasserwirtschaftlichen Entwicklung,
- c) die Sammlung der für die wasserwirtschaftliche Planung bedeutsamen Daten,
- d) die vorausschauende wasserwirtschaftliche Planung,
- e) die Schaffung von Grundlagen für die Festlegung von Schutz- und Schongebieten (§§34, 35, 37), für Verordnungen gemäß §33 Abs.2, für Sanierungsprogramme gemäß §33d, für Beobachtungs- und voraussichtliche Maßnahmenggebiete gemäß §33f sowie für Regionalprogramme gemäß §55g Abs.1 Z1,
- f) die Wahrnehmung wasserwirtschaftlicher Interessen gegenüber anderen Planungsträgern und Behörden,
- g) die Beurteilung von Vorhaben auf Vereinbarkeit mit wasserwirtschaftlichen Planungen und Zielen, insbesondere zur Wahrung der Interessen an der Trink- und Nutzwasserversorgung im Lande.

§ 55 (3) Dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft obliegt insbesondere

- a) die fachliche Koordinierung der Tätigkeit der wasserwirtschaftlichen Planungsorgane in den Ländern,
- b) die Behandlung von wasserwirtschaftlichen Grundsatzfragen und von solchen, die für mehrere Länder von Bedeutung sind,

- c) die Aufstellung von einheitlichen Grundsätzen für die wasserwirtschaftliche Planung (Abs.2 lit. a bis e),
- d) aufgrund der Bestandsaufnahmen die überörtliche zusammenfassende wasserwirtschaftliche Planung für eine den wasserwirtschaftlichen Planungsgrundsätzen entsprechende Ordnung der nationalen Teile der Flussgebietseinheiten oder ihrer Teile (Planungsräume) aufzustellen und der Entwicklung anzupassen.

§ 55 (4) Wer eine wasserrechtliche Bewilligung anstrebt, hat schon vor Befassung der Wasserrechtsbehörde sein Vorhaben unter Darlegung der Grundzüge dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan anzuzeigen.

§ 55 (5) Das wasserwirtschaftliche Planungsorgan ist in allen Verfahren nach diesem Bundesgesetz sowie nach dem Mineralrohstoffgesetz, dem Eisenbahnrecht, dem Schifffahrtsrecht, dem Gewerberecht, dem Rohrleitungsrecht, dem Forstrecht und dem Abfallrecht des Bundes, durch die wasserwirtschaftliche Interessen berührt werden, zu hören. Es hat Parteistellung sowie Beschwerdelegitimation an das Verwaltungsgericht in Wahrnehmung seiner Aufgaben zur Wahrung wasserwirtschaftlicher Interessen gemäß Abs. 2 lit. a bis g, insbesondere unter Bedachtnahme auf die in einem Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan oder einem Hochwasserrisikomanagementplan festgelegten Vorgaben (Maßnahmen) in allen behördlichen Verfahren nach diesem Bundesgesetz sowie in allen behördlichen Verfahren, in denen wasserrechtliche Bestimmungen mitangewendet werden; dies gilt nicht für Verfahren, in denen der Landeshauptmann als Behörde zur Entscheidung berufen ist. Im Rahmen seiner Parteistellung besteht für das wasserwirtschaftliche Planungsorgan auch die Möglichkeit gegen das Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

Vorläufige Überprüfung

§ 104 (1) Die Behörde hat bei Vorliegen eines den Bestimmungen des § 103 entsprechenden Antrages, unbeschadet § 104a, sofern aus der Natur des Vorhabens Auswirkungen auf öffentliche Rücksichten (§ 106) zu erwarten sind, vornehmlich insbesondere dahingehend zu prüfen,

- a) ob und inwieweit durch das Vorhaben öffentliche Interessen (§ 105) berührt werden;
- b) ob die Anlagen dem Stand der Technik entsprechen;
- c) welche Maßnahmen zum Schutz der Gewässer, des Bodens und des Tier- und Pflanzenbestandes vorgesehen oder voraussichtlich erforderlich sind;
- d) ob und inwieweit von dem Vorhaben Vorteile im allgemeinen Interesse zu erwarten sind;
- e) ob sich ein allfälliger Widerspruch mit öffentlichen Interessen durch Auflagen (§ 105) oder Änderungen des Vorhabens beheben ließe;
- f) ob und inwieweit geplante Wasserversorgungsanlagen für den angestrebten Zweck geeignet sind und welche Schutzmaßnahmen (§ 34) voraussichtlich erforderlich sind;
- g) ob und inwieweit für eine einwandfreie Beseitigung anfallender Abwässer Vorsorge getroffen ist;
- h) ob das Vorhaben mit einem anerkannten wasserwirtschaftlichen Rahmenplan (§ 53), mit einer Schutz- oder Schongebietsbestimmung (§§ 34, 35 und 37), mit einem Sanierungsprogramm (§ 33d), mit dem Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan, dem Hochwasserrisikomanagement-plan, mit einem Regionalprogramm (§ 55g) oder sonstigen wichtigen wasserwirtschaftlichen Planungen in Widerspruch steht;
- i) ob das Vorhaben zwischenstaatlichen Vereinbarungen widerspricht.

Öffentliche Interessen

§ 105 (1) *Im öffentlichen Interesse kann ein Antrag auf Bewilligung eines Vorhabens insbesondere dann als unzulässig angesehen werden oder nur unter entsprechenden Auflagen und Nebenbestimmungen bewilligt werden, wenn*

- a) eine Beeinträchtigung der Landesverteidigung oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder gesundheitsschädliche Folgen zu befürchten wären;*
- b) eine erhebliche Beeinträchtigung des Ablaufes der Hochwässer und des Eises oder der Schiff- oder Floßfahrt zu besorgen ist;*
- c) das beabsichtigte Unternehmen mit bestehenden oder in Aussicht genommenen Regulierungen von Gewässern nicht im Einklang steht;*
- d) ein schädlicher Einfluss auf den Lauf, die Höhe, das Gefälle oder die Ufer der natürlichen Gewässer herbeigeführt würde;*
- e) die Beschaffenheit des Wassers nachteilig beeinflusst würde;*
- f) eine wesentliche Behinderung des Gemeingebrauches, eine Gefährdung der notwendigen Wasser-versorgung, der Landeskultur oder eine wesentliche Beeinträchtigung oder Gefährdung eines Denkmals von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung oder eines Naturdenkmales, der ästhetischen Wirkung eines Ortsbildes oder der Naturschönheit oder des Tier- und Pflanzenbestandes entstehen kann;*
- g) die beabsichtigte Wasseranlage, falls sie für ein industrielles Unternehmen bestimmt ist, einer landwirtschaftlichen Benutzung des Gewässers unüberwindliche Hindernisse bereiten würde und dieser Widerstreit der Interessen sich ohne Nachteil für das industrielle Unternehmen durch Bestimmung eines anderen Standortes an dem betreffenden Gewässer beheben ließe;*
- h) durch die Art der beabsichtigten Anlage eine Verschwendung des Wassers eintreten würde;*
- i) sich ergibt, dass ein Unternehmen zur Ausnutzung der motorischen Kraft eines öffentlichen Gewässers einer möglichst vollständigen wirtschaftlichen Ausnutzung der in Anspruch genommenen Wasserkraft nicht entspricht;*
- k) zum Nachteile des Inlandes Wasser ins Ausland abgeleitet werden soll;*
- l) das Vorhaben den Interessen der wasserwirtschaftlichen Planung an der Sicherung der Trink- und Nutzwasserversorgung widerspricht;*
- m) eine wesentliche Beeinträchtigung des ökologischen Zustandes der Gewässer zu besorgen ist;*
- n) sich eine wesentliche Beeinträchtigung der sich aus anderen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften resultierenden Zielsetzungen ergibt.*

2.1 Wasserrechtliche Bewilligungspflichten

Entnahme von Wasser aus einem Fließgewässer

Öffentliche Gewässer:

Die Entnahme von Wasser aus öffentlichen Gewässern, welche über den Gemeingebrauch hinausgeht, bedarf in jedem Fall einer wasserrechtlichen Bewilligung.

Als Voraussetzung für eine wasserrechtliche Bewilligung gilt unter anderem folgendes:

- keine Verschlechterung im Oberflächengewässer
- genügend Restwassermenge im Gewässer
- kontrollierbare Entnahme von Wasser

Private Gewässer:

Die Benutzung der privaten Gewässer steht grundsätzlich denjenigen zu, denen sie gehören. Für die Benutzung dieser Privatgewässer bedarf es dann keiner wasserrechtlichen Bewilligung, wenn öffentliche Interessen nicht beeinträchtigt und fremde Rechte (z.B.: fremdes Grundeigentum oder bestehende Wasserrechte) nicht betroffen werden.

Entnahme von Wasser aus dem Grundwasser

Im Regelfall benötigt der Grundeigentümer für die Benutzung des Grundwassers keine wasserrechtliche Bewilligung, wenn die Entnahme nur für den eigenen, notwendigen Haus- und Wirtschaftsbedarf vorgesehen ist und in einem angemessenen Verhältnis zum eigenen Grund und Boden steht.

Dies ist meist gegeben, wenn das Grundwasser zur Deckung des Wasserbedarfs für Mensch und Tier am Hof dient.

Ist jedoch vorgesehen das Grundwasser für Bewässerungszwecke zu verwenden, so löst dies im Regelfall eine Bewilligungspflicht aus. Soll das Wasser auch für andere Liegenschaften Verwendung finden oder werden fremde Rechte betroffen, so ist jedenfalls die Zustimmung der Betroffenen einzuholen und eine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich.

Laut ÖWAV Regelblatt 407 bedarf die Wasserentnahme für die landwirtschaftliche Bewässerung aus dem Grundwasser stets der wasserrechtlichen Bewilligung.

Wasserentnahmen aus gespannten Tiefengrundwasserkörpern wären jedenfalls bewilligungspflichtig, die Nutzung für Bewässerungszwecke wird jedoch aus wasserwirtschaftlichen Gründen abgelehnt.

Es ist zu beachten, dass die Nutzung von Grundwasser insbesondere von Tiefengrundwasser für die Trinkwasserversorgung Vorrang gegenüber jener für die Nutzwasserversorgung (Bewässerung) hat.

Entnahme von gespeichertem Wasser aus Drainage- und Niederschlagswasser

Die Nutzung von Drainagewasser oder von Niederschlagswasser mittels Speicherbecken bedarf im allgemeinen keiner wasserrechtlichen Bewilligung, wenn es sich ausschließlich um Wässer handelt die auf eigenem Grund anfallen und dort genutzt werden.

2.2 Naturschutzrechtliche Bewilligungspflichten und Verbote

Naturschutzrechtlich relevante Vorhaben

Speicherbecken sowie Entnahmebauwerke gelten als Bauten bzw. Anlagen und können daher nach dem Steiermärkischen Naturschutzgesetz bewilligungspflichtig oder sogar verboten sein.¹⁾

Ein Ansuchen um Bewilligung (Ausnahmebewilligung) ist erforderlich²⁾

- in Landschaftsschutzgebieten, ausgenommen bei Unerlässlichkeit für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung;
- in Naturschutzgebieten abhängig von den Verboten. In Einzelfällen sind keine Ausnahmen von Verboten zulässig;
- in und außerhalb von Europaschutzgebieten, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter nicht ausgeschlossen werden kann. In Einzelfällen könnte durch Verbote keine Bewilligung erteilt werden.

Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsteile dürfen nicht zerstört, verändert oder in ihrem Bestand gefährdet werden. Eingriffe, die den geschützten Zustand beeinflussen können, sind unzulässig. Von den Eingriffsverboten gibt es keine Ausnahmemöglichkeiten.

Im Planungsstadium wird empfohlen, die hauptamtlichen Naturschutzbeauftragten, für Europaschutzgebiete die Gebietsbetreuer jeweils in den Baubezirksleitungen der Bezirke, zu kontaktieren.

Ansuchen um eine naturschutzrechtliche Bewilligung (Ausnahmebewilligung) sind an die jeweilige Bezirkshauptmannschaft, bei Europaschutzgebieten, bei Naturschutzgebieten nach Klärung des Schutzgebietstyps an die Abteilung 13³⁾ zu richten.

¹⁾ Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind stets zu beachten

²⁾ Sondervorschriften bestehen für beabsichtigte unter Schutz zu stellende Landschafts-, Naturschutz- und Europaschutzgebiete.

³⁾ Bei Inkrafttreten des Steiermärkische Naturschutzgesetzes 2017, ändert sich die Behördenzuständigkeit. Die Abteilung 13 wird nur mehr zuständig sein, wenn das Vorhaben auch nach anderen Rechtsvorschriften eines weiteren Verfahrens durch die Landeshauptfrau/ den Landeshauptmann oder die Landesregierung bedarf bzw. wenn sich das Vorhaben über Bezirksgrenzen erstreckt.

3. Fachliche Grundlagen

Im Folgenden wird unter Bezugnahme auf das ÖWAV-Regelblatt 407 „Empfehlungen für die Bewässerung (2016)“ ein fachlicher Überblick dargestellt.

3.1 Bewässerungswasser – Qualität

Die qualitative Beschaffenheit des Bewässerungswassers ob aus Grundwasser, Oberflächengewässer oder Niederschlagswasser wird anhand chemisch-physikalischer und hygienisch-mikrobieller Anforderungen beurteilt. Konkrete Richtwerte/ Konzentrationen über die Eignung des Wassers zur Bewässerung der einzelnen Kulturen können dem ÖWAV-Regelblatt 407 entnommen werden.

Physikalische Beschaffenheit

Die physikalische Beschaffenheit des Bewässerungswassers (Wassertemperatur, Schwebstoffgehalt) hat unmittelbare Auswirkungen auf die Betriebssicherheit und Funktionsfähigkeit der Bewässerungsanlage selbst. Insbesondere können hohe Schwebstoffgehalte zu Beeinträchtigungen des Betriebs mechanischer Bewässerungsanlagen (Verstopfungsgefahr) führen.

Angemerkt wird, dass die optimale Bewässerungstemperatur für Bewässerungswasser zwischen 20°C und 25°C liegt, sodass sich diesbezüglich eine Zwischenspeicherung positiv auswirkt.

Chemische Beschaffenheit

Die Eignung von Wasser für Bewässerungszwecke wird weitgehend von seiner chemischen Beschaffenheit bestimmt, insbesondere da die verschiedenen Pflanzen unterschiedliche Verträglichkeit aufweisen.

Darüber hinaus muss angemerkt werden, dass im Bewässerungswasser vorhandene Inhalts- und Wirkstoffe das Pflanzenwachstum beeinflussen können. So sind z.B. Stickstoffkonzentrationen (im Speziellen NO_3 , NO_2 und NH_4) im Bewässerungswasser bei der Anbauplanung zu berücksichtigen und die Düngegaben entsprechend zu reduzieren. Dies trifft insbesondere auf Bewässerungswässer aus Drainage- und Grundwässern zu. Die qualitativen Anforderungen an das Bewässerungswasser sind im ÖWAV-Regelblatt 407 umfassend dargestellt.

Für folgende Inhaltstoffe sind im ÖWAV-Regelblatt 407 Richtwerte für eine Pflanzenverträglichkeit angeführt:

Salzgehalt (gelöste Mineralsalze), Natrium, Calcium, Magnesium, Karbonat und Hydrogencarbonat, Chlorid, Nitrat, Bor, Spurenelemente

Hygienische Beschaffenheit

Voraussetzung für die landwirtschaftliche Verwendung von Bewässerungswasser ist, dass das Wasser die Gesundheit des Menschen weder direkt noch indirekt beeinträchtigen kann.

Gesundheitliche Schädigungen können durch akut oder chronisch schädlich wirkende Schadstoffe oder durch Krankheitserreger entstehen. Inhaltsstoffe und Krankheitserreger sollten nicht in einer Konzentration vorhanden sein, die ein Gesundheitsrisiko darstellen.

Die Anforderungen hinsichtlich der hygienischen Beschaffenheit unterscheiden sich von den chemisch-physikalischen dadurch, dass nicht die Auswirkungen auf die Pflanzen, sondern nur die auf den Menschen Beurteilungsgrundlage ist.

Die Schadstoffgehalte im Bewässerungswasser dürfen nur so hoch sein, dass die für den menschlichen Genuss bestimmten Pflanzenteile weder an ihrer Oberfläche noch gespeichert höhere Gehalte an Schadstoffen aufweisen, als sie durch die entsprechenden Kapitel des österreichischen Lebensmittelbuches oder Verordnungen des Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen gestattet sind.

Im ÖWAV-Regelblatt 407 werden dabei Eignungsklassen für die Verwendung von Bewässerungswasser in Abhängigkeit von der jeweiligen Kultur und vom Bewässerungsverfahren (Beregnung oder Mikrobewässerung) definiert.

So ist bei einer Tropfbewässerung die hygienische Anforderung an das Bewässerungswasser geringer und Bewässerungswasser der Eignungsklasse 4 ausreichend, sofern die zum Verzehr bestimmten Pflanzenteile mit dem Bewässerungswasser nicht in Berührung kommen.

3.2 Bewässerungswasser – Quantität

Die erforderlichen Bewässerungsmengen hängen im Wesentlichen von den Niederschlagsverhältnissen und vom Wasserbedarf der Kulturpflanze ab. Weiters wird der Bedarf von den Boden-, Gelände- und Klimaverhältnissen, sowie vom Bewässerungsverfahren beeinflusst.

Bei der Nutzung von Wasser für Frostberegnungszwecke ist die Besonderheit zu beachten, dass der Wasserbedarf im Wesentlichen von Ende März bis Mitte Mai gegeben ist. Der Wasserbedarf für Bewässerungszwecke ist in Abhängigkeit von der Kultur und den Niederschlagsverhältnissen im Wesentlichen von April bis Ende September zu berücksichtigen.

Aufgrund des begrenzten Wasserdargebotes ist die Bewässerung unter den oben angeführten Einflussfaktoren bestmöglich zu optimieren, um einen schonenden Umgang mit der Ressource Wasser zu gewährleisten. Folgende Faktoren beeinflussen den Bedarf an Bewässerungswasser:

Bewässerungsverfahren

Im Wesentlichen wird bei der Bedarfsbewässerung zwischen einer Beregnung und einer Mikrobewässerung unterschieden.

Beregnung

Wasserabgabe mittels Kleinflächenregnern (Vollkreis- oder Segmentregner) mit verschiedenen Düsendurchmessern bis hin zu Beregnungsmaschinen (Pivotregner oder Beregnungsschlitten mit Schlauchtrommeleinzug) durchgeführt. Die einzelnen mechanischen Beregnungsverfahren sind im ÖWAV-Regelblatt 407 dargestellt.

Mikrobewässerung

Die Mikrobewässerung wird hauptsächlich im Feldgemüsebau, im geschützten Anbau und bei Dauerkulturen bzw. Spezialkulturen angewendet. Dabei kann zwischen oberirdischen und unterirdischen Mikrobewässerungen (siehe ÖWAV-Regelblatt 407) unterschieden werden.

Durch die punktuelle Wasseraufbringung an der Oberfläche (bei oberirdischen Systemen) bzw. gezielte Wasserzuführung im Wurzelbereich (bei unterirdischer Verlegung) ergeben sich sehr geringe Verdunstungsverluste und dadurch ein sehr hoher Wirkungsgrad.

Frostschutz- und Schönungsbergnung

Neben der Bedarfsbewässerung kann durch Beregnung auch Frostschutz betrieben bzw. das Kleinklima eines Bestandes beeinflusst werden. Frostschutzbergnung wird angewendet, um die Obstblüte vor Spätfrösten zu schützen.

Die Bestandsklimaberechnung (Schönungsberechnung) ist eine kurzfristige Berechnung von Obstfrüchten, welche der Sonneneinstrahlung ausgesetzt sind. Durch den Kälteschock werden Geschmacks- und Farbstoffe im Obst mobilisiert, was kurz vor der Obsternte die Qualität und damit die Vermarktbarkeit erhöht.

Bewässerungswasserbedarf einzelner Kulturen

Der Bewässerungswasserbedarf ist abhängig von der Art des Bewässerungssystems, vom spezifischen Wasserbedarf der jeweiligen Kultur, von der Bodenart, den bodenhydraulischen Eigenschaften, der Bepflanzungsdichte, den klimatischen Verhältnissen etc. ab. Im ÖWAV-Regelblatt 407 wird der Bewässerungsbedarf bzw. der Wasserbedarf (Gesamtbedarf bzw. monatlicher Bedarf) für einzelne Kulturen und Anbauarten (z.B.: Feldfrüchte, Dauerkulturen, Park- bzw. Grünflächen, geschützter Anbau) beispielhaft dargestellt.

Für die Abschätzung des Bewässerungsbedarfs unter Berücksichtigung durchschnittlicher jährlicher Niederschlagsverhältnisse (550 mm) und durchschnittlicher Bodenverhältnisse ($nK = 10 \text{ mm/dm}$) können nachfolgende Erfahrungswerte (siehe ÖWAV-Regelblatt 407) herangezogen werden:

Feldgemüse	330 mm	Mais	150 mm
Foliengemüse	750 mm	Obst	250 mm
Getreide/ Raps	40 mm	Blumen	300 mm

Bewässerungssteuerung

Für eine optimale Bewässerung ist die Berücksichtigung der Bodenwasserverhältnisse erforderlich. Es soll nur dann bewässert werden, wenn die Bodenwasserreserven im Wurzelraum für eine rasche Ergänzung des Verdunstungsverlustes nicht mehr ausreichen, wobei die Menge des ausgebrachten Wassers auf die Speicherfähigkeit des Bodens abgestimmt sein muss.

Wasseraufnahmefähigkeit von Böden

Richtwerte für die Wasseraufnahmefähigkeit betragen ca. 15 mm/h für Sand und ca. 8 mm/h für lehmige Böden. Höhere Berechnungsintensitäten können zu Verschlemmungen bzw. Erosionen führen und verschwenden somit das begrenzte Wasserdargebot.

3.3 Wasserdargebot

Das Bewässerungswasser kann grundsätzlich aus Grundwasser, Oberflächengewässer oder Niederschlagswasser bezogen werden. Als Sonderfall ist auch die Nutzung von öffentlichen Trinkwasserversorgungen möglich.

Die Wahl der Wasserentnahme hängt stark von den örtlichen Verhältnissen ab, wobei in der Steiermark ca. 2/3 der bewilligten Bewässerungen aus Oberflächengewässern und ca. 1/3 aus dem Grundwasser erfolgen.

Als Grundlage für die Ermittlung des Wasserdargebotes dienen die Hydrografischen Aufzeichnungen der einzelnen Messstationen im jeweiligen Einzugsgebiet, bzw. örtliche Brunnen mit bekannten Grundwasserverhältnissen.

Hydrografische Messdaten – Grundwasser:

Das Grundwassermessstellennetz der Hydrografie umfasst praktisch alle wichtigen Grundwasserfelder der Steiermark mit derzeit 832 Grundwasserbeobachtungsstellen. Darüber hinaus liegen die Grundwasserspiegellagen für die Grundwasserkörper des Murtales im Aichfeld bzw. von Graz bis Bad Radkersburg flächendeckend im Digitalen Atlas des GIS-Steiermark auf.

Entsprechende Daten liegen bei der **Abteilung 14, Referat Hydrografie** auf bzw. sind über das Internet abrufbar. (<http://www.wasserwirtschaft.steiermark.at>)

Hydrografische Messdaten – Oberflächengewässer:

Das Oberflächengewässer-Messstellennetz der Hydrografie umfasst derzeit 140 Pegel zur Wasserstandsaufzeichnung. Es wird unterschieden zwischen sogenannten Bundesstationen, die laut Hydrografiegesezt verordnet sind und deren Daten im Hydrografischen Jahrbuch veröffentlicht werden, und den Landesstationen, die nur intern ausgewertet werden.

Entsprechende Daten liegen bei der **Abteilung 14, Referat Hydrografie** auf bzw. sind über das Internet abrufbar. (<http://www.wasserwirtschaft.steiermark.at>)

3.4 Naturschutzfachliche Grundlagen

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist bei der Ausgestaltung von Speicherbecken folgendes zu berücksichtigen:

Zumindest an einer Stelle ein flach auslaufendes Ufer, um sogenannte „Ökofallen“ für Kleinlebewesen zu vermeiden. Dieses ist auch bei einer späteren Räumung von Vorteil. Falls dies in begründeten Fällen nicht möglich ist, sind zumindest aufschwimmende Ausstiegsstege mit Querbrettern oder eine komplette kleintier- und amphibiensichere Umzäunung der Anlage (wie auch bei Gülleteichen) vorzusehen.

Die Errichtung von **Speicherbecken** auf Ackerflächen und Futterwiesen (vier bis mehrmähdig) ist zu bevorzugen.

Die Errichtung von Speicherbecken auf extensiv genutzten Wiesen (ein- bis zweimähdig, Feuchtwiesen), Flächen mit geschützten Arten- und /oder geschützten Lebensräumen laut Roter Liste bzw. Vertragsnaturschutzflächen ist zu vermeiden.

Bei Beeinträchtigung(en) geschützter Arten nach den artenschutzrechtlichen Bestimmungen ist die Errichtung von Speicherbecken unzulässig.

Die **Sammlung** von Oberflächenwässern und von Meteorwässern überbauter Flächen für die Bewässerung ist anzustreben. Die Verwendung von Drainagewässern ist ebenfalls möglich.

Die **Entnahme** aus Fließgewässern sollte bei einem Durchfluss im Bereich des Mittelwassers (MQ) erfolgen. Eine Entnahme $\leq Q_{95}$ ist jedenfalls abzulehnen.

Negativ beurteilt wird eine Entnahme aus nur zeitweilig wasserführenden Fließgewässern.

Bei einer Häufung mehrerer Entnahmen aus einem Fließgewässerabschnitt ist die Summenwirkung zu berücksichtigen (siehe Kapitel 4.4).

Zur Beurteilung minimaler Restwassermengen ist als Stand der Technik der Pflichtwasser-Leitfaden (2016, Land Steiermark, Abteilung 13, Referat Naturschutz) heranzuziehen. Dies deshalb, weil aus fachlicher Sicht davon ausgegangen werden kann, dass Bewässerungsanlagen einen vergleichbaren Eingriff darstellen.

4. Wasserwirtschaftliche Interessen

Gemäß WRG §55 (2) sind vom wasserwirtschaftlichem Planungsorgan wasserwirtschaftliche Interessen im Zuge seiner Aufgaben wahrzunehmen und entsprechend zu vertreten. Im Folgenden werden die wasserwirtschaftliche Interessen zur Wasserentnahme für landwirtschaftliche Bewässerungen angeführt.

4.1 Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung

Ein Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung ist mit den in § 103 WRG sowie im ÖWAV-Regelblatt 407 beschriebenen Unterlagen, Angaben und Nachweisen zu versehen. Das ÖWAV-Regelblatt 407 „Empfehlungen für die Bewässerung“ ist neben dem Strategiepapier „Leitfaden für die Errichtung landwirtschaftlicher Bewässerungsanlagen“ als Planungsgrundlage für die Konzeption und Dimensionierung von Bewässerungsanlagen heranzuziehen.

4.2 Bewässerungsbedürftigkeit vs. Bewässerungswürdigkeit

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist in Verbindung mit einer wasserrechtlichen Bewilligungspflicht zwischen der Bewässerungsbedürftigkeit und der Bewässerungswürdigkeit einer Kultur zu unterscheiden.

Bewässerungswürdige Kulturen, für die eine wasserrechtliche Bewilligung erwirkt werden kann, sind jene mit hoher Ertragserwartung bzw. besonderer wirtschaftlicher Relevanz. Bewässerungswürdige Kulturen sind zum Beispiel Obst, (Feld)Gemüse, Erdbeeren, Kren, Käferbohnen, Saatmais und Baumschulen. Mais, Getreidekulturen, Wiesen oder private Gartenanlagen sind keine bewässerungswürdigen Kulturen im Sinne dieses Strategiepapiers.

4.3 Wasserbedarf

Gemäß § 103 WRG sind für eine wasserrechtliche Bewilligung einer Bewässerungsanlage unter anderem Angaben über die beanspruchte Wassermenge je Sekunde, Tag und Jahr sowie über die erwarteten Auswirkungen auf Gewässer zu machen. Der Bewässerungswasserbedarf bzw. die Konsenswassermenge ist entsprechend z.B. dem ÖWAV-Regelblatt 407 nachzuweisen. Die Konsenswassermenge ergibt sich als Differenz des Gesamtwasserbedarfs der jeweiligen Kultur und des Niederschlages in der zugehörigen Vegetationsperiode unter Berücksichtigung der in Kapitel 3.2 beschriebenen Faktoren (z.B.: Boden,- Gelände- und Klimaverhältnisse) sowie unter Berücksichtigung des Bewässerungswasserangebotes.

Zur Kontrolle der Auflagen bzw. der wasserwirtschaftlichen Interessen im Betrieb von bewilligten Bewässerungsanlagen sind geeignete Maßnahmen (z.B. Wasserzähler) vorzusehen und Aufzeichnungen zu führen, die von Verwaltungsorganen eingesehen werden können. Bei der Wahl der Bewässerungsverfahren ist auf einen hohen Wirkungsgrad zu achten.

4.4 Entnahme von Bewässerungswasser aus Oberflächengewässern

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass in Trockenperioden die Oberflächengewässer eine Niedrigwasserführung aufweisen und daher eine Wasserentnahme für Bewässerungszwecke nur eingeschränkt bzw. überhaupt nicht möglich ist. In der Regel wird daher die Errichtung eines Speicherteiches erforderlich sein.

Speicherteiche sind aus gewässerökologischen Überlegungen im Nebenschluss zum Vorfluter anzulegen. Zur Minimierung der Verdunstungsverluste sollte die Oberfläche der Speicherteiche klein gehalten werden.

Im Sinne einer gesamthaften, einzugsgebietsbezogenen Wasserwirtschaftlichen Planung und im Interesse der gesicherten Erhaltung des Zustandes der Fließgewässer sowie der schon bestehenden bzw. künftig noch angestrebten Nutzungen ist die Befüllung der Speicherteiche bei einer Wasserführung im Bereich des Mittelwassers (MQ¹⁾) anzustreben bzw. vorzusehen. Eine Wasserentnahme für Bewässerungszwecke ist jedenfalls erst ab einem Mindestwasserabfluss von Q_{95} ²⁾ möglich, unabhängig davon ob eine Zwischenspeicherung über einen Speicherteich erfolgt oder nicht. Die Pflichtwasserabgabe von mindestens Q_{95} ist immer einzuhalten, um für flussabwärts situierte stoffliche Einträge die geeigneten Immissionsbedingungen sicherstellen zu können. Um bestehende Rechte jedenfalls abzusichern bzw. künftig noch erforderliche Entnahmen aus einem Fließgewässerabschnitt zu ermöglichen, ist im betrachteten Einzugsgebiet die Summenwirkung in Form eines Zuschlages auf das Q_{95} zu beachten. Ist flussabwärts der geplanten Entnahmestelle eine weitere Wasserentnahme bewilligt, ist der bestehende Konsens der Pflichtwassermenge (Q_{95}) zuzuschlagen.

Sollte über einen längeren Zeitraum ein Wasserbedarf für Bewässerungszwecke vorhanden sein bzw. sollte innerhalb kurzer Zeit ein großer Wasserbedarf für die Frostberegnung vorhanden sein, ist es zweckmäßig bzw. unumgänglich einen Speicherteich vorzusehen.

¹⁾ Mittelwasser: Arithmetisches Mittel aller Tagesmittel des Wasserstandes oder des Abflusses während eines anzugebenden längeren Zeitabschnittes

²⁾ Q_{95} -Abfluss: Der Q_{95} -Abfluss wird im langjährigen Durchschnitt an 347 Tagen (95%) des Jahres erreicht oder überschritten.

Zusätzlich zu der vorhin beschriebenen Pflichtwasserabgabe sind bei Wasserentnahmen aus einem Oberflächengewässer, das sich im sehr guten Zustand befindet, nur geringfügige Entnahmen möglich.

Darüber hinaus sind die Regelungen der Gewässerschutzverordnung (LGBL. Nr. 40/2015) vom 28.Mai.2015 zu beachten.

Eine Wasserentnahme aus Oberflächengewässern ist mittels eines fixen Entnahmebauwerks vorzusehen, mit welchem sicherzustellen ist, dass mit hinreichender Sicherheit und unter Berücksichtigung von Planungsungenauigkeiten (Wellenschlag, Dynamik des OG, etc.....) die Pflichtwassermenge von Q_{95} immer im Gewässer verbleibt. Dabei ist insbesondere in Fischgewässern die Durchgängigkeit zu erhalten.

Eine Entnahme mittels mobiler Einrichtungen ist nur in Ausnahmefällen, bei stark wasserführenden Oberflächengewässern in Verbindung mit einer Beobachtung durch die Hydrografie des Landes Steiermark (Pegel) für einzelne Spezial- bzw. Wechselkulturen (z.B.: Erdbeeren), möglich.

Die exakte Festlegung des zulässigen Maßes der Entnahme von Bewässerungswasser erfolgt im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren unter der Berücksichtigung fremder Rechte (Trinkwasserversorgung, Einleitungen, Entnahmen aus Oberflächengewässern, Kraftwerksnutzungen, Fischerei etc.) und darf öffentlichen Interessen nicht widersprechen (§ 105 WRG).

Bei einer geplanten Entnahme aus einem Oberflächengewässer ist die Zustandsausweisung des betroffenen Oberflächengewässers (Wasserkörpers) zu berücksichtigen. Diesbezüglich wird auf Punkt 4.9 - betreffend die rechtzeitige Einreichung einer Planungsanzeige - verwiesen.

4.5 Entnahme von Bewässerungswasser aus dem Grundwasser

Die Entnahme von Bewässerungswasser aus dem Grundwasser ist grundsätzlich möglich, sofern die Grundwasserneubildungsrate nicht überschritten und keine fremden Rechte und öffentlichen Interessen beeinträchtigt werden. In diesem Zusammenhang muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass die Entnahme von Grundwasser lediglich aus oberflächennahen Grundwasservorkommen zulässig ist und die Nutzung von Tiefengrundwasser für Bewässerungszwecke nicht dem Stand der Technik entspricht und daher nicht bewilligungsfähig ist. Des Weiteren ist eine Entnahme nur aus Brunnenbauwerken möglich, die Errichtung von Grundwasserteichen zu Bewässerungszwecken ist abzulehnen.

Dem wasserrechtlichen Einreichprojekt sind entsprechende Unterlagen (z.B.: Berechnung der Grundwasserneubildungsrate, Ergebnisse von Pumpversuchen etc.) beizufügen.

Der gute mengenmäßige Zustand muss im gesamten Grundwasserkörper erhalten bleiben.

Sollte die Brunnenergiebigkeit nicht ausreichen den Spitzenbedarf an Bewässerungswasser abzudecken, ist ebenfalls eine Zwischenspeicherung erforderlich.

4.6 Öffentliche Wasserversorgungsanlagen

Im Sonderfalle und bei extremen Bedarfsspitzen kann auch die Nutzung von öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen vorgesehen werden. Diese Nutzung ist nur im Einvernehmen mit dem Wasserversorgungsunternehmen möglich.

4.7 Bewässerungswasser aus Niederschlags- und Drainagewässern

Die Nutzung von gesammelten und gespeicherten Niederschlags- bzw. Drainagewässern für Bewässerungszwecke ist - bei positiven bodenmechanischen und bautechnischen Rahmenbedingungen - der Entnahme aus Oberflächengewässer und Grundwasser zu bevorzugen.

Die Sammlung und Speicherung von eigenen Niederschlagswässern von Dachflächen und nicht verunreinigten befestigten Flächen kann je nach örtlichen Verhältnissen zur Abdeckung des Bewässerungswasserbedarfs ausreichen.

4.8 Maßnahmen zur Reduzierung des Bewässerungswasserbedarfs

Im wasserwirtschaftlichen Interesse liegen vorrangig alle Maßnahmen zur Reduzierung des Bewässerungswasserbedarfs sowie für einen schonenden Umgang mit den vorhandenen Ressourcen. Dazu zählen unter anderem wassersparende Bewässerungsverfahren (siehe ÖWAV-Regelblatt 407 – „Empfehlungen für die Bewässerung“) oder auch standortgerechte Pflanzenkulturen. Weiteres sollten Verdunstungsverluste des brachliegenden Bodens durch entsprechende Zwischensaaten reduziert werden.

Bewässerungszeitplan

Zur Reduzierung des Spitzenwasserbedarfs bei gleichzeitiger Bewässerung mehrerer Kulturen ist eine Abstimmung der Landwirte untereinander erforderlich. Weiteres können Verdunstungsverluste durch einen geeigneten Bewässerungszeitpunkt (z.B. in der Nacht bzw. in den frühen Morgenstunden) vermieden werden.

4.9 Abstimmung mit wasserwirtschaftlichen Planungen

Aufgrund des witterungsabhängigen Erfordernisses einer landwirtschaftlichen Bewässerung wird es in manchen Fällen zu Konfliktsituationen zwischen einzelnen Konsensinhabern kommen.

Aus diesem Grund wurden für einzelne kritische Einzugsgebiete bereits überregionale Bewässerungspläne erstellt, die konkrete wasserwirtschaftlich verträgliche Bewässerungsmöglichkeiten aufzeigen und im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren als Grundlage für die Beurteilung von Anträgen für eine Bewilligung gelten können. So wurden beispielsweise Bewässerungspläne für das obere Raabtal (Bezirk Weiz) und das untere Raabtal unter Einbeziehung der betroffenen Landesdienststellen, der Landwirtschaftskammer sowie örtlichen Bewässerungsgenossenschaften und Interessensvertreter erstellt. Bei Erfordernis und vorhandenem Interesse können auch für andere Einzugsgebiete entsprechend Bewässerungsplanungen seitens der Wasserwirtschaftlichen Planung erstellt werden.

Wasserwirtschaftliche Interessen werden im Zuge von Planungsanzeigen (Formblatt „Planungsanmeldung“) sowie im Zuge der wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren vom wasserwirtschaftlichen Planungsorgan (vertreten durch die Abteilung 14) wahrgenommen.

Geplante Projekte sind im Wege einer Planungsanzeige (Formblatt „Planungsanmeldung“) der **Abteilung 14, Referat Wasserwirtschaftliche Planung** anzuzeigen. Dadurch kann das Wasserwirtschaftliche Planungsorgan dem Projektwerber bereits in einem frühen Planungsstadium beratend zur Seite stehen. Im Bedarfsfall können einzelne Projekte in Abstimmung mit der zuständigen Baubezirksleitung im Rahmen von Projektsprechtagen vorbesprochen und behandelt werden.

Bei Entnahmen aus Oberflächengewässern für Bewässerungen ist für die Errichtung der Entnahmebauwerke bzw. -einrichtungen die Zustimmung vom Verwalter des Öffentlichen Wassergutes erforderlich. Gemäß Vereinbarung zwischen der Abteilung 14 und den Baubezirksleitungen kann eine Zustimmung für die Inanspruchnahme für Flächen des Öffentlichen Wassergutes durch die zuständige Baubezirksleitung erfolgen. Die Inanspruchnahmen sind jedoch entgeltpflichtig und werden vertraglich geregelt, wobei sich die Höhe des Entgelts nach der durch bauliche Anlagen beanspruchten Fläche richtet.

Zur Abklärung der Zuständigkeit und Erlangung eines Gestattungsvertrages ist mit der **Abteilung 14, Referat Fachinformation, Wasserbuch, Wassergut** Kontakt auf zu nehmen.

Die **Landwirtschaftskammer** als direkter Ansprechpartner der Landwirte soll laufend über aktuelle wasserwirtschaftliche Entwicklungen für Bewässerungen informiert werden. Die Landwirtschaftskammer ihrerseits informiert in ihrer Funktion als Erstberatungs- und Erstinformationsstelle die Abteilung 14, Referat Wasserwirtschaftliche Planung in regelmäßigen Abständen über geplante betriebliche und überbetriebliche Bewässerungsprojekte.

Zusätzlich zur **Landwirtschaftskammer** können Interessenten für eine Bewässerungsanlage von der **zuständigen Baubezirksleitung** beraten werden. Ein derartiges Beratungsgespräch ersetzt nicht die oben angeführte Planungsanzeige an die Abteilung 14, Referat Wasserwirtschaftliche Planung.

Das Strategiepapier „Leitfaden für die Errichtung landwirtschaftlicher Bewässerungsanlagen“ und das ÖWAV-Regelblatt 407 „Empfehlungen für die Bewässerung“ sind als fachliche Grundlage sowohl für Neubewilligungen als auch Wiederverleihungen heranzuziehen.

5. Förderung

Im Rahmen des Programmes der Ländlichen Entwicklung 2014 – 2020 können sowohl Einzelanlagen als auch Investitionen in überbetriebliche Bewässerungsinfrastruktur gefördert werden.

Einzelbetriebliche Anlagen,

Vorhabensart 4.1.1, Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung:

- Fördergegenstand 9.2.9 (Beregnung und Bewässerung und Wasserherkunft bzw. Wasserspeicherung)
- Förderschlüssel 20 % (5 % Zuschlag für junge Landwirte)
- Mindestinvestitionssumme 15.000 € netto
- Einreichstelle: Landwirtschaftskammer

Allgemeine Voraussetzungen bei Investitionen in Beregnung und Bewässerung:

- Aktuell steht die Bewässerungs- und Beregnungsförderung allen landwirtschaftlichen Nutzungsrichtungen offen

weitere Voraussetzungen:

- Berücksichtigung der Vorgaben des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes;
- Wasserzähler sind an der Anlage bereits installiert oder die Investition beinhaltet die Installation von Wasserzählern an der geförderten Anlage;
- Bei Investitionen in bestehende Bewässerungsanlagen muss ein Wassereinsparungspotential von mindestens 10 % gewährleistet sein
- Bei Investitionen, die zu Nettovergrößerungen der bewässerten Fläche führen, müssen sich alle betroffenen Wasserkörper zumindest in guten mengenmäßigen Zustand befinden und es ist im Rahmen der wasserrechtlichen Bewilligung sicherzustellen, dass die Investitionen keinen negativen Umweltauswirkungen haben;
- Bei Entnahme aus Wasserkörpern, die sich in einem schlechteren als dem guten Wasserzustand befinden, muss das Einvernehmen mit dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan des jeweiligen Bundeslandes hergestellt werden;
- Vorliegen der wasserrechtlichen Bewilligung gemäß WRG 1959 idGF, sowie von allenfalls weiteren erforderlichen Bewilligungen;
- Vorlage von geeigneten Projektunterlagen, die sich an den rechtlichen Vorgaben des Wasserbautenförderungsgesetzes orientieren;
- Ersatz von fossilen Energieträgern: Betrieb von bestehenden Anlagen oder Neuanlagen mit bisher vorhandenen Einzelbrunnen im Projektgebiet durch elektrische Energie;

Überbetriebliche Anlagen,

Vorhabensart 4.3.1 Investitionen in überbetriebliche Bewässerungsinfrastruktur:

- Bewässerungsmaßnahmen mit Verteilersystem
- Baukosten und Planung
- Förderschlüssel 50%
- Einreichstelle: **Abteilung 14, Referat Schutzwasserwirtschaft**

Fördervoraussetzungen:

1. Als förderfähige Sektoren gelten: Obstbau, Weinbau sowie Feldbau mit Hackfrüchten, Feldgemüse, Saatvermehrungen und Sonderkulturen
2. Einhaltung der Vorgaben des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes und Zustimmung der wasserwirtschaftlichen Planung des zuständigen Landes auf Basis der Vorlage von geeigneten Projektunterlagen.
3. Bei Entnahme aus Wasserkörpern, die sich in einem schlechteren als dem guten mengenmäßigen Zustand befinden, muss das Einvernehmen mit dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan des jeweiligen Bundeslandes hergestellt werden;
4. Wasserzähler sind an der Anlage bereits installiert oder die Investition beinhaltet die Installation von Wasserzählern an der geforderten Anlage.
5. Bei Investitionen in bestehende Bewässerungsanlagen muss ein Wassereinsparpotenzial von mindestens 10% erreicht werden. Diese Voraussetzung entfällt, wenn die Investitionen nur zur Erhöhung der Energieeffizienz, für den Bau von Speicherbecken oder für die Nutzung von aufbereitetem Wasser ohne Auswirkungen auf Grund- und Oberflächengewässer dienen.
6. Bei Entnahme aus Wasserkörpern, die sich in einem schlechteren als dem guten mengenmäßigen Zustand befinden, muss die Investition gewährleisten, dass der Wasserverbrauch auf Ebene der Investition effektiv um mindestens 50% des durch die Investition ermöglichten Wassereinsparpotenzials gesenkt wird. Diese Voraussetzung entfällt, wenn die Investitionen nur zur Erhöhung der Energieeffizienz, für den Bau von Speicherbecken oder für die Nutzung von aufbereitetem Wasser ohne Auswirkungen auf Grund- und Oberflächengewässer dienen.
7. Bei Investitionen, die zu Nettovergrößerungen der bewässerten Fläche führen, müssen sich alle betroffenen Wasserkörper zumindest im guten mengenmäßigen Zustand befinden und es ist im Rahmen der wasserrechtlichen Bewilligung sicherzustellen, dass die Investitionen keine negativen Umweltauswirkungen haben.

8. Vorliegen der wasserrechtlichen Bewilligung gemäß WRG 1959 idgF. sowie von allenfalls weiteren erforderlichen Bewilligungen, insbesondere der naturschutzrechtlichen Bewilligung.
9. Ersatz von fossilen Energieträgern: Betrieb von bestehenden Anlagen oder Neuanlagen mit bisher vorhandenen Einzelbrunnen im Projektgebiet durch elektrische Energie.

Weitere Voraussetzung ist die Einhaltung aller Auflagen und Vorschriften der rechtlichen Bewilligungsbescheide.

Anrechenbare Kosten:

- Kosten für Studien, Konzepte, Detailplanungen, Voruntersuchungen,
- Bauabwicklung
- Kosten für die Errichtung von Infrastrukturanlagen zur Wasserförderung, Wasseraufbereitung und Zuleitung zu den einzelbetrieblichen Entnahmestellen
- Kosten für die Anbindung an das Stromnetz inkl. Trafostation

Nicht anrechenbare Kosten:

- Kosten für den Erwerb von Grund und Boden bzw. damit in Zusammenhang stehende Kosten
- Kosten für die Anlagen zur einzelbetrieblichen Wasseraufbringung auf die Bewässerungsfläche (Tropferleitungen, Beregner inkl. Verbindungsleitung).

Ausführliche Informationen über allgemeine Voraussetzungen, förderbare Maßnahmen, Förderintensität und Abwicklung der Auswahl- und Bewilligungsverfahren können unter <http://www.agrar.steiermark.at/cms/ziel/118579479/DE/> abgefragt werden.

Unter diesem Link sind neben zusammenfassenden Kurzinformationen auch die gesamten Fördergrundlagen wie die „**Sonderrichtlinie** des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020“ und auch die Vorgaben zu den „**Auswahlverfahren und Auswahlkriterien** für Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020“ abrufbar.

6. Projektablauf

Grundsätzlich wird den Interessenten, die ein Bewässerungsprojekt umsetzen wollen, empfohlen, einen befugten und fachkundigen Planer mit der Erstellung der erforderlichen Unterlagen zu beauftragen. Damit sollte auch die Abstimmung mit den verschiedenen Organisationen bzw. Dienststellen verbunden sein.

6.1 Vorgangsweise bei Wasserbezug aus dem Grundwasser oder Oberflächengewässer

Kontaktaufnahme:	<i>Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft:</i> Generelle Beratung, insbesondere auch betreffend Förderung <i>Baubezirksleitung:</i> Fachliche Erstberatung einschließlich naturschutzfachlicher Belange
Projektierung/ Planung:	Beauftragung eines befugten und fachkundigen Planers mit der Erstellung von Projektunterlagen
Planungsanzeige:	Einreichung einer Planungsanzeige (Formblatt „Planungsanmeldung“) über das beabsichtigte Projekt vor Einreichung bei der Wasserrechtsbehörde (sinnvoll bei Projektbeginn) – <i>Abteilung 14, Referat Wasserwirtschaftliche Planung</i>
Hydrografische Daten:	Daten betreffend Grundwasser-Messstellennetz bzw. Oberflächengewässer-Messstellennetz – <i>Abteilung 14, Referat Hydrografie</i>
Grundinanspruchnahme:	Bei Inanspruchnahme von Grundstücken der Republik Österreich (Öffentliches Wassergut) – <i>Abteilung 14, Referat Fachinformation, Wasserbuch, Wassergut</i>
Antrag auf Bewilligungen:	Wasserrechtliche Bewilligung – <i>Bezirkshauptmannschaft</i> Naturschutzrechtliche Bewilligung – <i>Bezirkshauptmannschaft/ Abteilung 13, Referat Naturschutz</i> (abhängig von der Lage oder Größe der geplanten Bauten bzw. Anlagen)

Antrag auf Förderung: Förderungsanträge können laufend bei der zuständigen Einreichstelle eingebracht werden. Die bewilligende Stelle gibt den nächsten Stichtag bekannt, zu welchem die bis dahin eingelangten und vollständigen Förderungsanträge zu einem Auswahlverfahren zusammengefasst werden.

Einreichstelle Einzelbetriebliche Anlagen:

Landwirtschaftskammer Steiermark

Abteilung Betriebswirtschaft

Referat Ländliche Entwicklung und Investitionsförderung

8011 Graz, Hamerlinggasse 3

Dipl.-Ing. Gerhard Thomaser

Referat Ländliche Entwicklung und Investitionsförderung

Telefon: (0316) 8050 - 1262

Mail: gerhard.thomaser@lk-stmk.at

Einreichstelle überbetriebliche Bewässerungsinfrastruktur:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

A14 Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit

Referat Schutzwasserwirtschaft

8010 Graz, Wartingergasse 43

Dipl.-Ing. Raimund Adelwöhrer

Tel.: (0316) 877 - 3690 Mail: raimund.adelwoehrer@stmk.gv.at

Bewilligende Stelle:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft

6.2 Vorgangsweise bei Nutzung von Niederschlagswasser oder Drainagewasser

Kontaktaufnahme:	<i>Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft:</i> Generelle Beratung, insbesondere auch betreffend Förderung <i>Baubezirksleitung:</i> Fachliche Erstberatung einschließlich naturschutzfachlicher Belange
Projektierung/ Planung:	Beauftragung eines befugten und fachkundigen Planers mit der Erstellung von Projektunterlagen
Planungsanzeige:	Einreichung einer Planungsanzeige (Formblatt „Planungsanmeldung“) über das beabsichtigte Projekt vor Einreichung bei der Wasserrechtsbehörde (sinnvoll wenn wasserrechtliche Bewilligungspflicht nicht ausgeschlossen werden kann) – <i>Abteilung 14, Referat Wasserwirtschaftliche Planung</i>
Hydrografische Daten:	Daten betreffend Grundwasser-Messstellennetz bzw. Oberflächengewässer-Messstellennetz – <i>Abteilung 14, Referat Hydrografie</i>
Grundinanspruchnahme:	Bei Inanspruchnahme von Grundstücken der Republik Österreich (Öffentliches Wassergut) – <i>Abteilung 14, Referat Fachinformation, Wasserbuch, Wassergut</i>
Antrag auf Bewilligungen:	Wasserrechtliche Bewilligung unter bestimmten Umständen erforderlich (z.B. Beeinträchtigung fremder Rechte, Bauwerke im Hochwasserabflussbereich, HQ ₃₀) – <i>Bezirkshauptmannschaft</i> Naturschutzrechtliche Bewilligung – <i>Bezirkshauptmannschaft/ Abteilung 13, Referat Naturschutz</i> (abhängig von der Lage oder Größe der geplanten Bauten bzw. Anlagen)
Antrag auf Förderung:	Förderungsanträge können laufend bei der zuständigen Einreichsstelle eingebracht werden Die bewilligende Stelle gibt den nächsten Stichtag bekannt, zu welchem die bis dahin eingelangten und vollständigen Förderungsanträge zu einem Auswahlverfahren zusammengefasst werden.

Einreichsstelle Einzelbetriebliche Anlagen:

Landwirtschaftskammer Steiermark

Abteilung Betriebswirtschaft

Referat Ländliche Entwicklung und Investitionsförderung

8011 Graz, Hamerlinggasse 3

Dipl.-Ing. Gerhard Thomaser

Telefon: (0316) 8050 - 1262

Mail: gerhard.thomaser@lk-stmk.at

Einreichsstelle überbetriebliche Bewässerungsinfrastruktur:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

A14 Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit

Referat Schutzwasserwirtschaft

8010 Graz, Wartingergasse 43

Dipl.-Ing. Raimund Adelwöhrer

Tel.: (0316) 877 - 3690 Mail: raimund.adelwoehrer@stmk.gv.at

Bewilligende Stelle:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft

Bei Sammlung und Nutzung von Niederschlagswässern ist grundsätzlich keine Wasserrechtliche Bewilligung erforderlich. Die Projekte können jedoch bei den oben genannten Stellen zur Förderung eingereicht werden.

7. Anhang

Kontakte:

Baubezirksleitungen, insbesondere:

BBL Steirischer Zentralraum, Bahnhofgürtel 77, 8020 Graz (Tel.: 0316/ 877 – 5131)

BBL Oststeiermark, Rochusplatz 2, 8230 Hartberg (Tel.: 03332/ 606 – 301)

BBL Südoststeiermark, Bismarckstraße 11- 13, 8330 Feldbach (Tel.: 03152/ 2511 – 0)

BBL Südweststeiermark, Marburger Straße 75, 8435 Wagna (Tel.: 03452/ 82097 – 0)

Bezirkshauptmannschaften, insbesondere:

BH Graz-Umgebung, Bahnhofgürtel 85, 8021 Graz (Tel.: 0316/ 7075 – 0)

BH Voitsberg, Schillerstraße 10, 8570 Voitsberg (Tel.: 03142/ 21520)

BH Weiz, Birkfelderstraße 28, 8160 Weiz (Tel.: 03172/ 600 – 0)

BH Südoststeiermark, Bismarckstraße 11 – 13, 8330 Feldbach (Tel.: 03152/ 2511 – 0)

BH Hartberg-Fürstenfeld, Rochusplatz 2, 8230 Hartberg (Tel.: 03332/ 606 – 0)

BH Leibnitz, Kadagasse 12, 8430 Leibnitz (Tel.: 03452/ 82911 – 0)

BH Deutschlandsberg, Kirchengasse 12, 8530 Deutschlandsberg (Tel.: 03462/ 2606)

Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung

Stempfergasse 7, 8010 Graz (Tel.: 0316/877 – 3857)

Referat Anlagenrecht

Referat Naturschutz

Abteilung 14 Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit

Wartingergasse 43, 8010 Graz (Tel.: 0316/ 877 – 2033 bzw. 0316/ 877 – 2025)

Referat Wasserwirtschaftliche Planung

Referat Fachinformation, Wasserbuch, Wassergut

Referat Hydrografie

Referat Schutzwasserwirtschaft

Landwirtschaftskammer Steiermark.

Hammerlinggasse 3, 8010 Graz (Tel.: 0316/ 8050)

Förderungsabwicklung (DI Thomaser, DW1262),

Pflanzenbau (DI Mayer, DW 1261), Obstbau (Dr. Mazelle, DW1207)

Impressum:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung 14 – Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit

Wartingergasse 43, 8010 Graz

Leiter der Abteilung: Dipl.-Ing. Johann Wiedner

Homepage: <http://www.wasserwirtschaft.steiermark.at/cms/beitrag/10178489/4578743/>

Graz, 5. Juli 2017